



Philosophische Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 01.06.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) vom 21.11.2007 (ABl. 2010, Nr. 1, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dringender Hinweis: Für das Master-Studium Erziehungswissenschaft sind fundierte Kenntnisse in qualitativen oder quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten bzw. mindestens 6 SWS unabdingbar.“
- b. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist
 - a. der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (mit mindestens 90 Leistungspunkten), eines anderen fachlich einschlägigen Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.
 - b. eine Abschlussnote von grundsätzlich 2,5 für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.“
- c. Abs. 7 erhält folgende Fassung; Abs. 8 wird gestrichen; Abs. 9 wird zu Abs. 8:

„(7) Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt entsprechend der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auswahl der Studienbewerber richtet sich nach der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 01.06.2010, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.06.2010.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 14. Juni 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor